

Ausstellungsbedingungen

Veranstalter Verkehrsverein Borgholzhausen e.V. /
Werbegemeinschaft im Verkehrsverein
Borgholzhausen, Vorsitzender Jürgen Brömmelsiek,
Masch 2 (Rathaus-Außenstelle), 33829 Borgholzhausen

Ort und Öffnungszeiten

Die 15. Gewerbeschau PiumAktiv 2019 findet am
30.06.2019 im Haus Hagemeyer Singenstroth statt.
Die Ausstellung ist am Sonntag von 10 bis 18 Uhr
geöffnet.

Anmeldung, Zulassung und Bestätigung

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen beim
Veranstalter. Zulassung und Standzuweisung erfolgen
durch den Veranstalter. Als Bestätigung erhält der
Aussteller eine Rechnung mit ausgewiesener MwSt.
Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig und vom
Veranstalter per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Der Aussteller wird nach Zahlungseingang in die Liste der
Aussteller aufgenommen. Der Veranstalter ist
berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen,
insbesondere wenn nicht genügend Platz zur
Verfügung steht, einzelne Aussteller von der
Teilnahme auszuschließen. Ein Konkurrenzausschluss
darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Rücktritt

Ein Rücktritt ist bis zum 21.06.2019 möglich und muss
beim Veranstalter schriftlich eingereicht werden.
Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurück
erstattet. Der Einzug der Standgelder erfolgt
voraussichtlich Anfang Juni 2019.

Teilnahmegebühren / Standmiete

Den Ausstellern wird auf dem Ausstellungsgelände die
Bodenfläche ohne Trenn- und Rückwände und ohne
An- und Aufbauten vermietet. Stände können vom
Veranstalter nicht gestellt werden. Die Standgebühr
beträgt:

- bis 10 m ²	50,00 €
- bis 15 m ²	75,00 €
- ab 15 m ² (nur im Freigelände)	135,00 €
- Gastronomiestände (Speisen u. Getränke)	135,00 €

jeweils zuzüglich MwSt.

In der Standmiete sind die Kosten für Wasser,
Müllbeseitigung u. Sicherheitsdienst enthalten.

Auf- und Abbau

Aufbau

Samstag, 29.06.2019 von 10 – 21 Uhr

Sonntag, 30.06.2019 von 8 – 10 Uhr

Der Fußboden und die Wände der Räumlichkeiten
dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die
Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen
jederzeit zugänglich sein. Ausgestaltung und
Beschilderung der Stände mit Firmennamen und
Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich
der Standgestaltung bleiben dem Veranstalter
vorbehalten. Aussteller auf dem Freigelände benötigen
eine Genehmigung durch den Veranstalter, wenn sie
für Befestigungen oder besondere Aufbauten den
Boden angreifen müssen. Für Schäden an Wänden,
Fußböden, Rohrleitungen, Kabeln und sonstigen
Gegenständen haftet der Aussteller. Die Stände
müssen bis Sonntag 10.00 Uhr durch die Aussteller
aufgebaut und eingerichtet sein, um einen
ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten bzw. um
ruhige Rahmenbedingungen für den Gottesdienst zu
schaffen!

Abbau Sonntag, 30.06.2019, direkt im
Anschluss an das Ende der Gewerbeschau bis 22 Uhr.
Die gemietete Fläche ist besenrein zu übergeben. Für
sämtliche Beschädigungen haftet der Aussteller.

Strom, Wasser, Abfall

Der Veranstalter stellt die Strom- und Wasser-
versorgung sicher. Anschlüsse und erforderliche
Verlängerungen vom Verteiler bis zum Teilnehmer sind
durch den Aussteller bereitzustellen und müssen den
jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
Die Aussteller haben den beim Auf- und Abbau sowie
während der Ausstellung anfallenden Müll selbst zu
entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen werden die
Räumungs- und Entsorgungskosten dem jeweiligen
Aussteller in Rechnung gestellt. Dieses gilt besonders
auch für die Standflächen im Außenbereich.

Versicherung und Haftung

Das Versichern der Ausstellungsgegenstände ist Sache
des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt keine
Haftung, auch nicht für Schäden, die auf bauliche
Mängel, Sturm, Feuer, Wasser, Unwetter oder
ähnliches zurückzuführen sind. Der Aussteller haftet
für Schäden, die er, sein Personal oder vom Aussteller
beauftragte Dritte auf dem Ausstellungsgelände
verursachen. Der Veranstalter haftet für nachweislich
von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzliche oder
grob fahrlässig verschuldete Schäden. Eine darüber
hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Das gilt
auch, wenn infolge höherer Gewalt oder aus einem
sonstigen Umstand Ausstellungsbereiche oder die
gesamte Ausstellungsfläche vorübergehend oder für
längere Dauer geräumt werden muss.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Außengeländes in den
Nachtstunden von Samstag/Sonntag übernimmt der
Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder
Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und
Bewachung des Standes innerhalb der Öffnungszeiten ist
der Aussteller selbst verantwortlich, einschließlich der
Auf- und Abbauzeiten.

Hausrecht

Während der Gewerbeschau, einschließlich der Zeit
des Auf- und Abbaus, steht dem Veranstalter das
Hausrecht auf dem gesamten Ausstellungsgelände zu.
Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung von
Veranstaltungen, die nicht zum Rahmen der Aus-
stellung passen, zu verbieten und Personen, die den in
Ausübung des Hausrechts erlassenen Anordnungen
zuwiderhandeln, vom Ausstellungsgelände zu verwei-
sen sowie widerrechtlich geparkte Fahrzeuge ab-
schleppen zu lassen. Abgeschleppte Fahrzeuge werden
nur gegen Erstattung der Kosten herausgegeben.

Sonderrechte, Sondernutzung, Gestattungen

Der Veranstalter erteilt im Rahmen der Marktfestset-
zung für den Veranstaltungsbereich die zeitliche Ge-
nehmigung im Veranstaltungsbereich Verkaufsstände
aufzustellen. Die Erlaubnis gilt zu den Zeiten, die der
Veranstalter mitteilt. Beim Umgang mit Lebensmitteln
sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Datenschutz

Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit
einverstanden, dass die angegebenen Daten
elektronisch erfasst und verarbeitet werden, soweit sie
für die Planung und Durchführung der Gewerbeschau
relevant sind. Er ist damit einverstanden
Informationen im Rahmen der Veranstaltung per E-Mail
zu erhalten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte
erfolgt nicht.